

**Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang
(Erweiterungsprüfung)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 30. Mai 2012
(StAnz. S. 1253)

geändert mit der Ordnung vom
24. März 2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2025, S. 484)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) _____	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung _____	2
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) _____	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen _____	4
§ 5 Studienumfang, Module _____	4
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen _____	4
§ 7 Zertifikat _____	5
§ 8 Inkrafttreten _____	5
Anhang _____	7

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 9. November 2011
und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 7. Dezember 2011
sowie die Fachbereichsräte der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 30. November 2011,
05 – Philosophie und Philologie am 30. November 2011,
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. November 2011

08 – Physik, Mathematik und Informatik am 30. November 2011,
10 – Biologie am 30. November 2011,
der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 5. März 2012,
der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 14. Dezember 2011
sowie der Rektor der Kunsthochschule Mainz durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 15. Februar 2012

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 8. Mai 2012, Az.: LAGym-024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Erweiterungsprüfung:

1. zu der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einem entsprechenden Lehramt
2. zu einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt berechtigt, oder
3. zu der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt.

(2) Die Prüfung im Zertifikatsstudiengang dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach (Erweiterungsfach). Durch die Prüfung im Erweiterungsfach wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügt, um die wissenschaftliche Befähigung zu erwerben.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsstudiengang wird vom zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt ein Zertifikat gemäß § 7 ausgestellt. Es wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung

(1) Zum lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) wird zugelassen, wer im fünften oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist oder im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist und das Erste Staatsexamen noch nicht abgelegt hat oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis

3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter genannten Abschlüsse für das gymnasiale Lehramt erworben hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in den Anhängen der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung nichts anderes geregelt ist. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis von Sprachkenntnissen im Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien gelten auch für das Erweiterungsfach.

(4) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder das Bestehen einer Eignungsprüfung im Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsfach.

(5) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden; wer den Studienanspruch für ein Lehramt verloren hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden.

(6) Für die Bewerbung und Zulassung sind die §§ 3 und 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend anzuwenden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

(1) Der lehramtsbezogene Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium des gewählten Erweiterungsfaches gemäß Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist mit der Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften das Studium der Fächer gem. § 3 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz möglich.

(3) Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus dem erfolgreichen Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen in den gemäß Anlage 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung für das jeweilige Erweiterungsfach vorgeschriebenen Modulen.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 5 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen

Bachelorstudiengang sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Regel eine Einschreibung im entsprechenden Studienfach; § 2 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 und 3 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind anzuwenden.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Sofern die Einschreibung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang nicht zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgt, beträgt die Regelstudienzeit bei Einschreibung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium vier Semester.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 4 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anzuwenden.

§ 5

Studienumfang, Module

(1) Die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erfolgreich zu absolvierenden Module entsprechen den in Anlage 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Modulen.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen und der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der Module ergeben sich aus dem Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie dem Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang. Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen gefordert wird, welche nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen grundsätzlich denen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge, sofern im Anhang dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Die §§ 5, 7- 9, 11- 14, 16- 18, 21- 23 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie §§ 5, 7- 9, 11- 14, 16- 18, 20- 22 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien sind entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 7 Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Module gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich absolviert, stellt der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter aus.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 30. Mai 2012

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hieke

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Volp

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Peter van Dongen

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Der Dekan des Fachbereichs
10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich

Anhang

Fachspezifische Regelungen zu den Prüfungs- und Studienleistungen (§ 6 Abs. 1):

1. Sozialkunde

Die Modulprüfungen in den beiden Modulen „Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“ und „Fachdidaktik Sozialkunde“ sind in Form von Klausuren zu absolvieren, die Modulprüfungen in den anderen vier Modulen in Form von wissenschaftlichen Hausarbeiten.